

Strafprozessrecht im Master

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

lic. iur. Benjamin Meier

Massenschlägerei

Im Genfer Gefängnis Champ-Dollon ist es am Sonntag zu einer Massenschlägerei zwischen ungefähr hundert Häftlingen gekommen. Um wieder Ruhe und Ordnung im Gefängnis herzustellen, musste zur Unterstützung der Wärter die Polizei aufgeboten werden. (*NZZ vom 24.2.2014*)



Vorlesungsprogramm

Lektion	Datum	Inhalt
1	Di 23.02.	Einleitung
2	Di 01.03.	Der Anspruch auf Verteidigung
3	Di 08.03.	Einschränkungen der Verteidigung
4	Di 15.03.	Freie Beweiswürdigung, Unschuldsvermutung, «in dubio pro reo», Recht auf Konfrontation
5	Di 22.03.	Verbot des Selbstbelastungszwanges, Abwesenheitsverfahren
6	Di 05.04.	Legalitäts- und Opportunitätsprinzip, Strafbefreiung gemäss StGB 52 ff.
7	Di 12.04.	Zwangsmassnahmen (Haft , Überwachung, verdeckte Ermittlung)
8	Di 19.04.	Durchsuchung von Aufzeichnungen, Siegelungsverfahren, Beschlagnahme
9	Di 26.04.	Abgekürztes Verfahren, Streitgespräch mit Dr. iur. Andreas Brunner
10	Di 03.05.	Strafbefehlsverfahren
11	Di 10.05.	Beweisverwertung
12	Di 17.05.	Vortrag von Konrad Jeker (Die Anklage)
13	Di 24.05.	Beschleunigungsgebot, Verhältnis von Voruntersuchungs- und Hauptverfahren
14	Di 31.05.	Strafverfahren auf Bundesebene

Referatsthemen 1-12

Nr.	Datum	Thema
1	Di 01.03.	Anwalt der ersten Stunde – Luxus oder Unerlässlichkeit?
2		Verteidigung nach Art. 130 f. StPO
3	Di 08.03.	Das Recht auf freien Verkehr mit der Verteidigung und seine Einschränkung
4		Kontaktaufnahme mit Zeugen durch den Verteidiger
5	Di 15.03.	Rechtsprechung des EGMR zum anonymen Belastungszeugen und der Grundsatz der freien Beweiswürdigung
6		Konfrontation von Mitbeschuldigten
7	Di 22.03.	Grundlage und Umfang des Verbots des Selbstbelastungszwanges
8		Das Gesuch um neue Beurteilung bei Abwesenheitsurteilen
9	Di 05.04.	Das Opportunitätsprinzip im Vorverfahren
10		Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft
11	Di 12.04.	DNA-Analyse – Grenzen des zulässigen Einsatzes
12		Ersatzmassnahmen zur Haft

Referatsthemen 13-24

Nr.	Datum	Thema
13	Di 19.04.	Durchsuchung und Beschlagnahme von Daten
14		Selbstständiges Einziehungsverfahren nach 376 ff. StPO
15	Di 26.04.	Streitgespräch mit Dr. iur. Andreas Brunner
16		Abgekürztes Verfahren: Handel mit der Gerechtigkeit?
17	Di 03.05.	Position des Geschädigten im Strafbefehlsverfahren
18		Das Verfahren bei Einsprache gegen Strafbefehle
19	Di 10.05.	Fernwirkung von Beweisverwertungsverböten
20		Verwertung von Zufallsfunden (Durchsuchung, Überwachung)
21	Di 24.05.	Beschleunigungsgebot in BGer/EGMR Rechtsprechung
22		In dubio pro reo/duriore im Vorverfahren?
23	Di 31.05.	Dissenting Opinion in der höchstrichterlichen Rechtsprechung
24		Das Verfahren vor dem Bundesstrafgericht

Zwangsmassnahmen

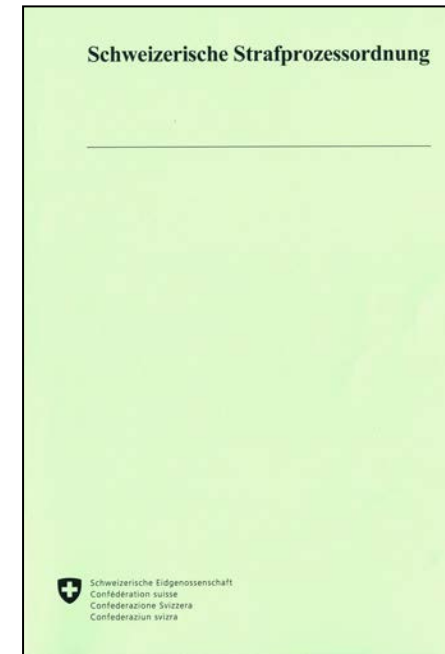
Voraussetzungen

Art. 197 StPO - Grundsätze

¹ Zwangsmassnahmen können nur ergriffen werden, wenn:

- a. sie **gesetzlich** vorgesehen sind;
- b. ein hinreichender **Tatverdacht** vorliegt;
- c. die damit angestrebten Ziele nicht durch **mildere Massnahmen** erreicht werden können;
- d. die **Bedeutung der Straftat** die Zwangsmassnahme rechtfertigt.

² Zwangsmassnahmen, die in die Grundrechte nicht beschuldigter Personen eingreifen, sind besonders zurückhaltend einzusetzen.



Haft

Freiheitsentzug

Art. 5 EMRK

(1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:



Freiheitsentzug

Art. 5 EMRK

(1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

a) rechtmässiger Freiheitsentzug nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht;



} Strafvollzug
Massnahmen
Disziplinarstrafen
Verwaltungsstrafen

Freiheitsentzug

Art. 5 EMRK

(1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

b) rechtmässige Festnahme oder rechtmässiger Freiheitsentzug wegen Nichtbefolgung einer rechtmässigen gerichtlichen Anordnung oder zur Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung;



Erzwingungs- & Beugehaft
Ersatzhaft für Geldstrafen & Bussen

Freiheitsentzug

Art. 5 EMRK

(1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

c) rechtmässige Festnahme oder rechtmässiger Freiheitsentzug zur Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die betreffende Person eine Straftat begangen hat, oder wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, sie an der Begehung einer Straftat oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;



Vorläufige Festnahme
Untersuchungs- & Sicherheitshaft

Freiheitsentzug

Art. 5 EMRK

(1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

d) rechtmässiger Freiheitsentzug bei Minderjährigen zum Zweck überwachter Erziehung oder zur Vorführung vor die zuständige Behörde;



Fürsorgerische Unterbringung
Jugendstrafrecht

Freiheitsentzug

Art. 5 EMRK

(1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

e) rechtmässiger Freiheitsentzug mit dem Ziel, eine Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern, sowie bei psychisch Kranken, Alkohol- oder Rauschgiftsüchtigen und Landstreichern;



Quarantäne
Fürsorgerische Unterbringung (FU)
Verwahrung

Malters Luzern



Freiheitsentzug

Art. 5 EMRK

(1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

f) rechtmässige Festnahme oder rechtmässiger Freiheitsentzug zur Verhinderung der unerlaubten Einreise sowie bei Personen, gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren im Gange ist.



Auslieferungshaft
Ausschaffungshaft
Durchsetzungshaft (Beugehaft)

Freiheitsentzug

(2) Jeder festgenommenen Person muss in möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden, welches die **Gründe für ihre Festnahme** sind und **welche Beschuldigungen** gegen sie erhoben werden.

(3) Jede Person, die nach Absatz 1 Buchstabe c von Festnahme oder Freiheitsentzug betroffen ist, **muss unverzüglich einem Richter oder** einer anderen gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben **ermächtigten Person vorgeführt werden...**

(4) Jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, hat das Recht zu beantragen, dass ein **Gericht** innerhalb kurzer Frist **über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs entscheidet** und ihre Entlassung anordnet, wenn der Freiheitsentzug nicht rechtmässig ist.



Freiheitsentzug

Art. 31 BV - Freiheitsentzug

¹ Die Freiheit darf einer Person nur in den vom Gesetz selbst vorgesehenen Fällen und nur auf die im Gesetz vorgeschriebene Weise entzogen werden.

² Jede Person, der die Freiheit entzogen wird, hat Anspruch darauf, **unverzüglich und in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe des Freiheitsentzugs und über ihre Rechte unterrichtet zu werden**. Sie muss die Möglichkeit haben, ihre Rechte geltend zu machen. Sie hat insbesondere das Recht, ihre nächsten Angehörigen benachrichtigen zu lassen.

³ Jede Person, die in Untersuchungshaft genommen wird, hat Anspruch darauf, **unverzüglich einer Richterin oder einem Richter vorgeführt zu werden**; die Richterin oder der Richter entscheidet, ob die Person weiterhin in Haft gehalten oder freigelassen wird. Jede Person in Untersuchungshaft hat Anspruch auf ein Urteil innert angemessener Frist.

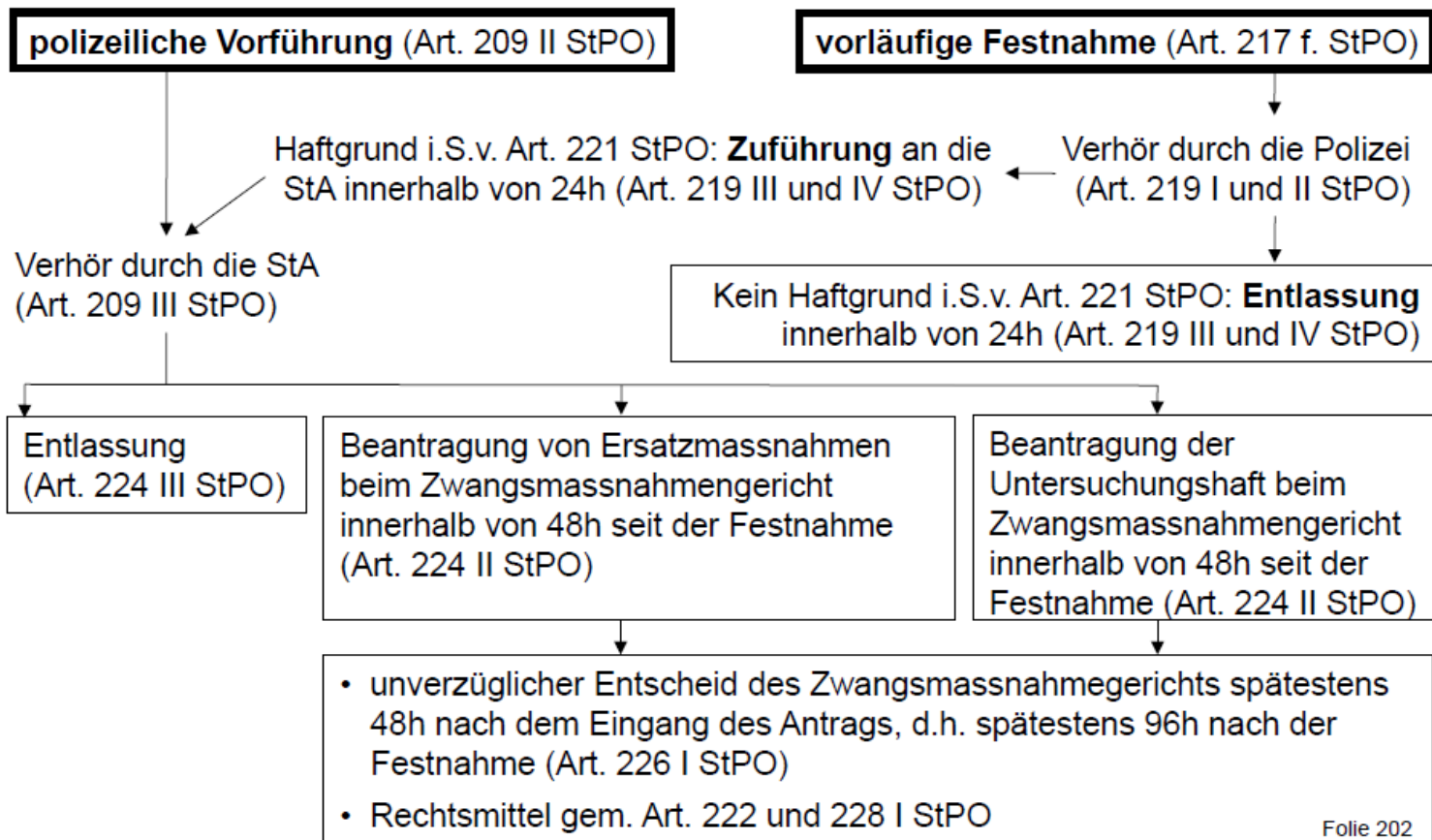
⁴ Jede Person, der die Freiheit nicht von einem Gericht entzogen wird, hat das Recht, jederzeit ein Gericht anzurufen. **Dieses entscheidet so rasch wie möglich über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs.**



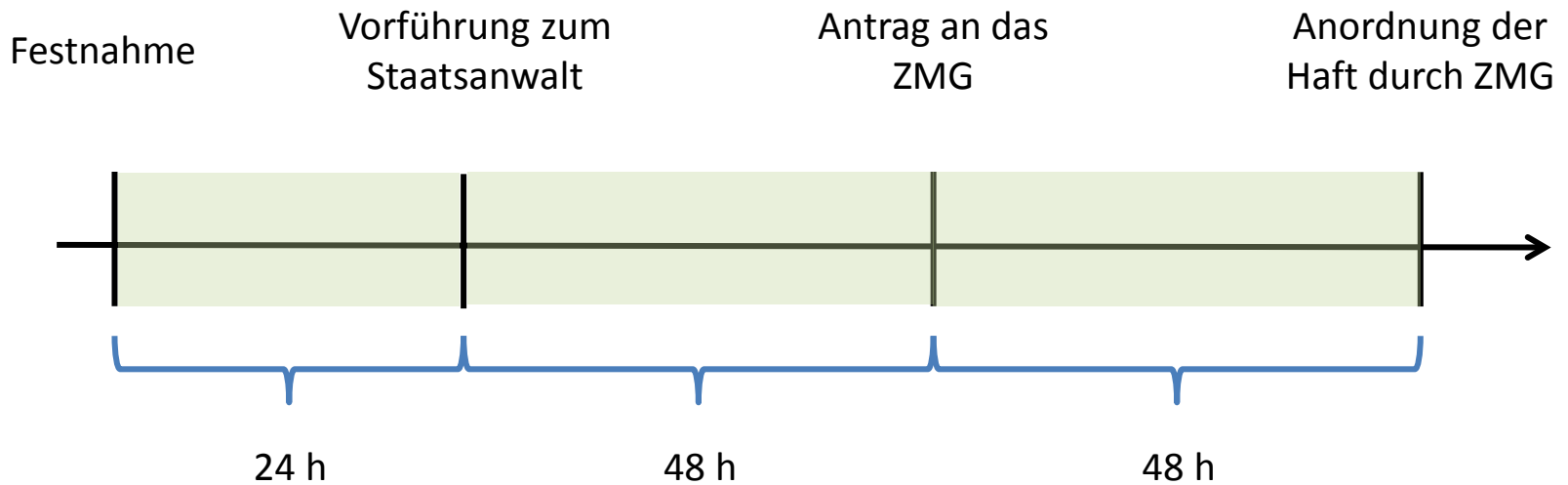
Haftverfahren nach StPO

Verfahren bei der Anordnung von Untersuchungshaft

(Art. 224 StPO; Art. 31 BV; Art. 5 Ziff. 2 und 3 EMRK; Art. 9 Ziff. 2 und 3 IPBPR)

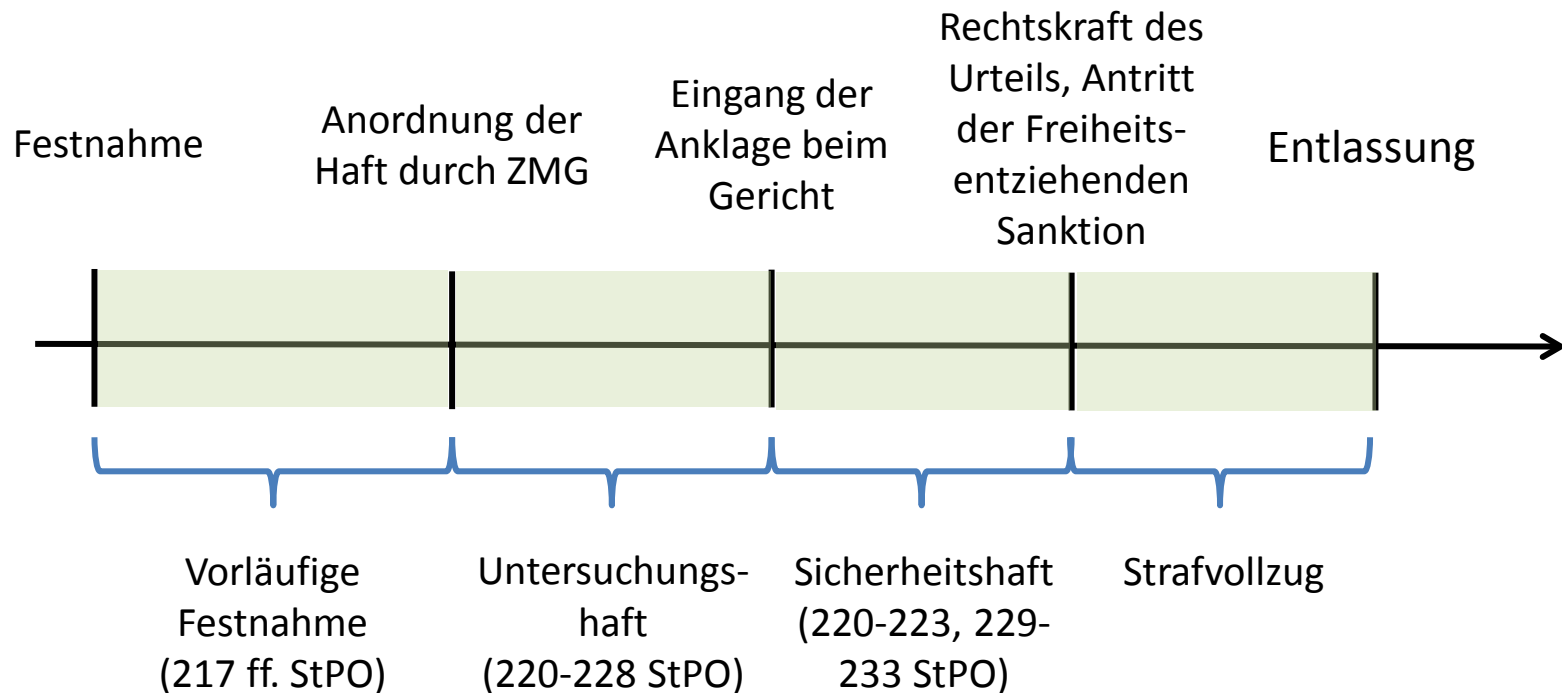


Vorverfahren



- Vorladung (201 StPO)
- Vorführungsbefehl (207 I c StPO)
- Vorläufige Festnahme (217 ff. StPO)

Arten von Haft



Untersuchungshaft & Sicherheitshaft

Voraussetzungen (Art. 221 StPO):

Dringender Tatverdacht

+

Haftgrund

- a) Fluchtgefahr,
- b) Kollusionsgefahr,
- c) Wiederholungsgefahr,
- II) Ausführungsgefahr



Haftbedingungen

Art. 3 EMRK - Verbot der Folter
Niemand darf der Folter oder
unmenschlicher oder
erniedrigender Strafe oder
Behandlung unterworfen werden.



Champ-Dollon

Gemäss dem Bericht des Gefängnisdirektors verbrachte der Beschwerdeführer namentlich 27 Nächte in einer Zelle mit einer Grundfläche von 12 m², in der drei Häftlinge untergebracht waren, und 199 Nächte – wovon 157 hintereinander – in einer Zelle mit einer Grundfläche von 23 m², die mit sechs Häftlingen belegt war und in der jedem von ihnen ein individueller Raum von 4 beziehungsweise 3,84 m² zur Verfügung stand. Er hat ausserdem 5 Nächte mit einer individuellen Grundfläche von 4,82 m², 8 Nächte mit 5,75 m² und 121 Nächte mit 4,6 m² verbracht. (Der durch Mobiliar belegte Bereich wurde nicht abgezogen).



Zellengrösse

Verletzung von Art. 3 EMRK, wenn Person persönlich über weniger als 3 m² verfügt.

Verletzung von Art. 3 EMRK, wenn Person persönlich über 3-4 m² verfügt und sich die Haft über eine lange Zeitdauer erstreckt und von anderen schlechten Haftbedingungen begleitet wird.



Unschuldsvermutung in Untersuchungshaft?

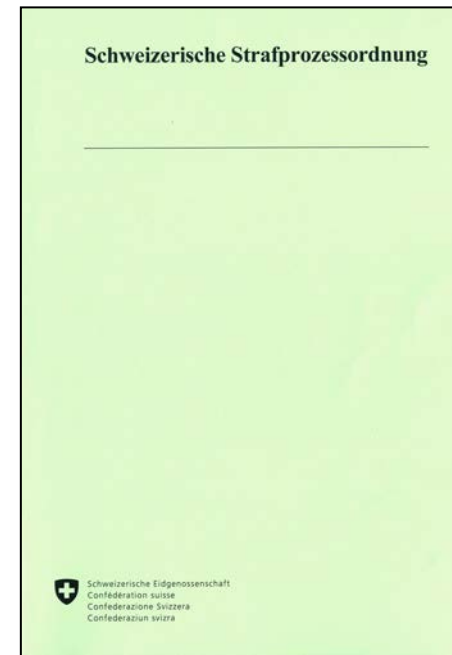
Art. 235 – Vollzug der Haft

¹ Die inhaftierte Person darf in ihrer persönlichen Freiheit nicht stärker eingeschränkt werden, **als es der Haftzweck sowie die Ordnung und Sicherheit in der Haftanstalt erfordern.**

...

⁴ Die inhaftierte Person kann **mit der Verteidigung frei und ohne inhaltliche Kontrolle verkehren.** Besteht begründeter Verdacht auf Missbrauch, so kann die Verfahrensleitung mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts den freien Verkehr befristet einschränken; sie eröffnet die Beschränkungen der inhaftierten Person und der Verteidigung vorgängig.

⁵ **Die Kantone regeln die Rechte und Pflichten der inhaftierten Personen,** ihre Beschwerdemöglichkeiten, die Disziplinar massnahmen sowie die Aufsicht über die Haftanstalten.



Unschuldsvermutung in Untersuchungshaft?



Vorläufige Festnahme

Art. 217 – Durch die Polizei

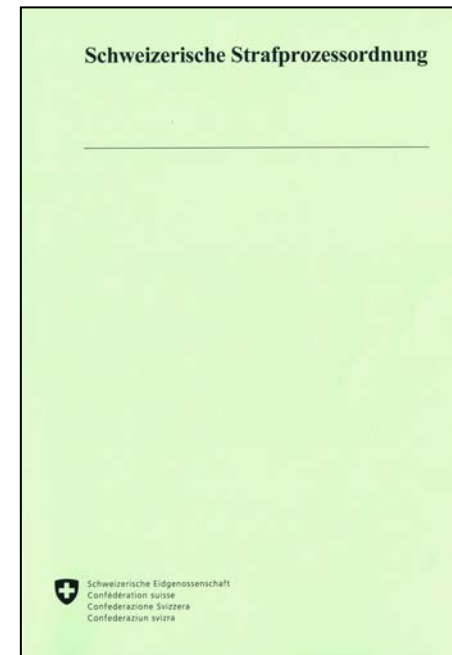
¹ Die Polizei ist verpflichtet, eine Person vorläufig festzunehmen und auf den Polizeiposten zu bringen, die:

- a. sie bei einem Verbrechen oder Vergehen auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach der Begehung einer solchen Tat angetroffen hat;
- b. zur Verhaftung ausgeschrieben ist.

² Sie kann eine Person vorläufig festnehmen und auf den Polizeiposten bringen, die gestützt auf Ermittlungen oder andere zuverlässige Informationen eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig ist.

³ Sie kann eine Person, die sie bei der Begehung einer Übertretung auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach Begehung einer solchen Tat angetroffen hat, vorläufig festnehmen und auf den Polizeiposten bringen, wenn:

- a. die Person ihre Personalien nicht bekannt gibt;
- b. die Person nicht in der Schweiz wohnt und nicht unverzüglich eine Sicherheit für die zu erwartende Busse leistet;
- c. die Festnahme nötig ist, um die Person von weiteren Übertretungen abzuhalten.



Polizeigesetz ZH

§25

Die Polizei darf eine Person in
Gewahrsam nehmen, wenn

- a. sie sich selber, andere Personen,
Tiere oder Gegenstände ernsthaft
und unmittelbar gefährdet,
- b. sie voraussichtlich der
fürsorgerischen Hilfe bedarf,
- c. sie sich einer Freiheitsstrafe oder
einer freiheitsentziehenden
Massnahme durch Flucht entzogen
hat oder
- d. dies zur Sicherstellung einer Vor-, Zu-
oder Rückführung notwendig ist.



PolG/StPO



Polizeigewahrsam
§25 PolG ZH



vorläufige Festnahme
Art. 217 StPO

Tatverdacht?

Ersatzmassnahmen

Art. 197 StPO - Grundsätze

¹ Zwangsmassnahmen können nur ergriffen werden, wenn:

- a. sie gesetzlich vorgesehen sind;
- b. ein hinreichender Tatverdacht vorliegt;
- c. die damit angestrebten Ziele nicht durch **mildere Massnahmen** erreicht werden können;
- d. die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt.

² Zwangsmassnahmen, die in die Grundrechte nicht beschuldigter Personen eingreifen, sind besonders zurückhaltend einzusetzen.

Vortrag 12
«Ersatzmassnahmen zur Haft»
Rahel Hauser

Überwachung

Randalieren an Fussballspielen

Um Gewalttäter bei Fussballspielen besser identifizieren und sanktionieren zu können, überwacht die Polizei mit verdeckt agierenden Kamera-teams die Fans.



Überwachung nach StPO

Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (StPO 269 ff.)

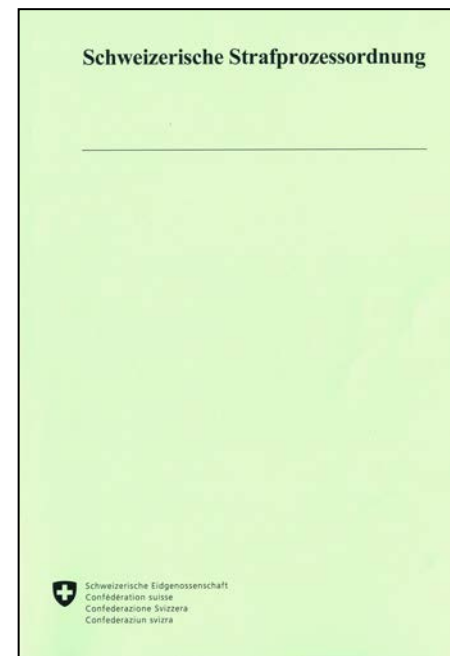
Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten (StPO 280 ff.)

Observation (StPO 282 ff.)

Überwachung von Bankbeziehungen (StPO 284 f.)

Verdeckte Ermittlung (StPO 285a ff.)

Verdeckte Fahndung (StPO 298a)



Überwachung nach StPO

Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (StPO 269 ff.)

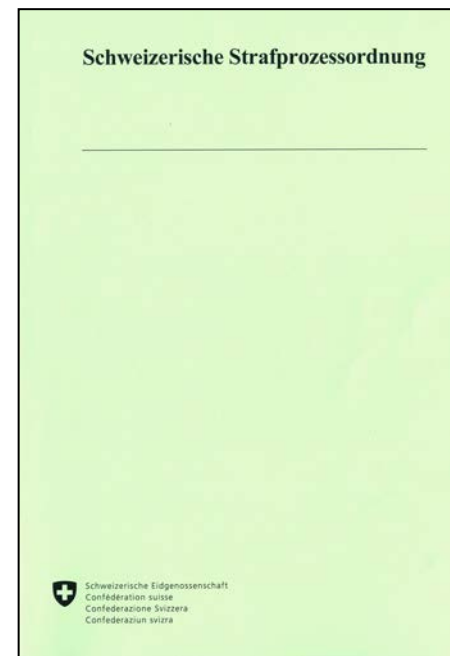
Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten (StPO 280 ff.)

Observation (StPO 282 ff.)

Überwachung von Bankbeziehungen (StPO 284 f.)

Verdeckte Ermittlung (StPO 285a ff.)

Verdeckte Fahndung (StPO 298a)

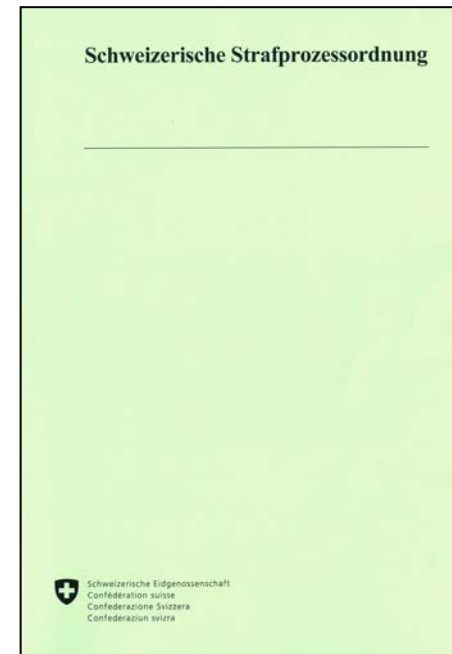


Observation

Art. 282 StPO - Voraussetzungen

¹ Die Staatsanwaltschaft und, im Ermittlungsverfahren, die Polizei können **Personen** und Sachen an allgemein zugänglichen Orten **verdeckt beobachten** und dabei **Bild- oder Tonaufzeichnungen** machen, wenn:

- a. aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass Verbrechen oder Vergehen begangen worden sind; und
- b. die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.



Observation?

Um Gewalttäter bei Fussballspielen besser identifizieren und sanktionieren zu können, überwacht die Polizei mit verdeckt agierenden Kamera-teams die Fans.



Polizeigesetz ZH

§32 c

¹ Die Polizei kann bei **öffentlich zugänglichen Grossveranstaltungen** und Kundgebungen Personen **offen oder verdeckt in der Weise mit Audio- und Videogeräten überwachen**, dass Personen identifiziert werden können

- ² Die Überwachung setzt voraus, dass
- a. sie für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, namentlich für die Einsatz-disposition und die Unterstützung von Sicherheitskräften, erforderlich ist oder
 - b. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte.



PolG/StPO



Prävention



Repression

Tatverdacht?

Strafprozessuale Strategien



Tatverdacht

Prävention
(Polizeirecht)

Repression
(StPO)



Täter

DNA-Analyse

DNA-Analyse (StPO 255 ff.)

Art. 255 StPO – Voraussetzungen

¹ Zur Aufklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens kann eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt werden von:

- a. der beschuldigten Person;
- b. anderen Personen, insbesondere Opfern oder Tatortberechtigten, soweit es notwendig ist, um von ihnen stammendes biologisches Material von jenem der beschuldigten Person zu unterscheiden;
- c. toten Personen;
- d. tatrelevantem biologischem Material.

² Die Polizei kann anordnen:

- a. die nicht invasive Probenahme bei Personen;
- b. die Erstellung eines DNA-Profiles von tatrelevantem biologischem Material.

Vortrag 11
«DNA-Analyse – Grenzen des
zulässigen Einsatzes»
Martina Schiltknecht

...zu den Referaten

Übungsfälle

Übungsfall 1

Gegen X wird wegen «bewaffneten Banküberfalls» ermittelt. Als ein Polizist den X in der Stadt entdeckt, nimmt er ihn sogleich mit auf den Polizei-posten. X wird darauf gesetzmässig in Unter-suchungshaft genommen. X fühlt sich «ungerecht» behandelt und möchte schnellstmöglich aus dieser «menschenunwürdigen Haft» entlassen werden.

Was für Möglichkeiten hat X, um sein Unterfangen umzusetzen?

Übungsfall 2

Ronald soll als Zeuge in einem Strafverfahren gegen eine kriminelle Organisation aussagen. Da er sich vor Racheakten fürchtet, bereitet er seine Flucht ins Ausland vor.

Kann die Staatsanwaltschaft beim Zwangsmassnahmengericht für Ronald Untersuchungshaft beantragen?

Wie ist die Situation, wenn Ronald als Auskunftsperson einvernommen werden soll, weil er als Mitbeschuldigter nicht ausgeschlossen werden kann?

Übungsfall 3

Caroline steht unter dem dringenden Verdacht, den Postboten erwürgt zu haben. Die Staatsanwaltschaft beantragt daraufhin Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr, weil der Beschuldigten eine langjährige Freiheitsstrafe droht.

Liegt ein hinreichender Haftgrund vor?

Übungsfall 4

Gegen X wird wegen der versuchten vorsätzlichen Tötung an seiner Ehefrau ein Strafverfahren durchgeführt. Offenbar hatte X seiner Ehefrau die Pulsadern am Handgelenk aufgeschnitten. Das Opfer fürchtet, dass X seine Tat doch noch verwirklichen werde, sollte nicht bis zur Verurteilung Untersuchungs- und Sicherheitshaft angeordnet werden.

Liegen Haftgründe vor? (Flucht- und Kollisionsgefahr bestehen nicht)

Strafprozessrecht im Master

Prof. Dr. iur. Marc Thommen